

Stand 01.01.2020

Muster-Vertrag

über die Lieferung von Nahwärme durch die
Energie-Projektgesellschaft Langenhagen mbH (EPL)



Zwischen

Max Mustermann
Bau- und Grundstücksgesellschaft GmbH
Stadtweg
30167 Hannover

- nachstehend Wärmekunde genannt -

und der

Energie-Projektgesellschaft Langenhagen mbH
Walsroder Str. 125
30853 Langenhagen

- nachstehend EPL genannt -

wird der nachfolgende Wärmeliefervertrag auf der Grundlage der AVBFernwärmeV (siehe Kap. II der Versorgungsbedingungen für die Versorgung mit Nahwärme im Weiherfeld -VVNW-) geschlossen.

1 Gegenstand des Vertrages

1.1 Die EPL stellen dem Wärmekunden für sein auf dem Grundstück

Weiherfeld XX in 30855 Langenhagen

gelegenen Gebäude Wärme für Raumheizung und Wassererwärmung aus dem Nahwärmenetz vom

01.01.2020 an bereit.

Die Hausanschlusstation befindet sich im Hausanschlussraum Nr. 12HA04 im Weiherfeld XX.

Es wird auf Grund der Wärmebedarfsberechnungen des Wärmekunden bzw. einer von ihm beauftragten Fachfirma gemäß den Technischen Anschlussbedingungen (TAB) eine höchste bereitzustellende Leistung

von 11 kW als Vertragsleistung vereinbart.

Rechnerisch ergibt sich daraus unter Berücksichtigung der Nenn-Temperaturspreizung zwischen Vor- und Rücklauf von 30 Kelvin bei Nennleistung

ein maximaler Heizwasserdurchfluss von $V = 0,322 \text{ m}^3/\text{h}$.

Dieser Durchflusswert gilt als vereinbart und ist von der EPL bereitzustellen. Die EPL hat das Recht, den Heizwasserdurchfluss in der Hausanschlusstation mittels Durchflussregler auf diesen Wert zu begrenzen und diese Einstellung zu plombieren.

2 Preise

- 2.1 Das für die Wärmebereitstellung zu zahlende Entgelt ergibt sich aus der jeweils gültigen Preisliste. Der Jahresleistungspreis und der Verrechnungspreis sind unabhängig vom Wärmebezug von Beginn der Leistungsbereitstellung nach Abs. 1.1 dieses Vertrages an zu zahlen. Beginnt oder endet die Verpflichtung zur Leistungsbereitstellung innerhalb eines Abrechnungszeitraumes, so werden der Jahresleistungspreis und der Verrechnungspreis zeitanteilig abgerechnet.
- 2.2 Die zu berechnende Wärmemenge wird von einem Wärmemengenzähler gemessen, der von der EPL vorgehalten wird. Das zu zahlende Entgelt für die bezogene Wärmemenge ergibt sich aus der jeweils gültigen Preisliste.

3 Haftung

- 3.1 Der Kunde ist berechtigt, die Wärme an seine Mieter weiterzuleiten. In diesem Fall ist er verpflichtet sicherzustellen, daß diese gegenüber der EPL keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben können als sie in den §§ 6 und 7 der AVBFernwärmeV vorgesehen sind. Gleiches gilt, wenn der Kunde mit besonderer Zustimmung der EPL berechtigt ist, die gelieferte Wärme an sonstige Dritte weiterzuleiten.
- 3.2 In den von § 6 AVBFernwärmeV nicht geregelten Fällen haften die EPL und ihre Erfüllungshilfen - soweit rechtlich zulässig - nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

4 Wirtschaftlichkeit

- 4.1 Tritt während der Dauer dieses Vertrages eine wesentliche Veränderung derjenigen wirtschaftlichen Verhältnisse ein, die bei der Festsetzung des Vertragsinhaltes maßgebend waren, und sind infolgedessen die gegenseitigen Verpflichtungen der Vertragspartner unter Berücksichtigung der Vertragsdauer in ein grobes Missverhältnis geraten, so kann jeder Vertragsteil die Anpassung des Vertrages an die geänderten Verhältnisse verlangen.
- 4.2 Sollten während der Vertragsdauer Umstände eintreten, welche die wirtschaftlichen, technischen oder rechtlichen Auswirkungen dieses Vertrages wesentlich berühren, die aber in diesem Vertrag nicht geregelt sind oder an die bei seinem Abschluss nicht gedacht wurde, und erweisen sich dadurch Bestimmungen dieses Vertrages für einen Vertragspartner - bezogen auf diesen Vertrag - als unzumutbar, so soll diesen Umständen nach Vernunft und Billigkeit Rechnung getragen werden. Der Vertragspartner, der sich auf derartige Umstände beruft, hat die hierfür erforderlichen Tatsachen darzulegen und nachzuweisen.

5 Vertragslaufzeit

- 5.1 Die Laufzeit dieses Vertrages beginnt mit Unterzeichnung durch beide Parteien und endet am 31.12.2029.
- 5.2 Bei Beendigung dieses Vertragsverhältnisses ist die EPL berechtigt, ihre Wärmemengenzähler auszubauen.

6 Übertragung

- 6.1 Beide Vertragsparteien verpflichten sich, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ihrem jeweiligen Rechtsnachfolger aufzuerlegen mit der Maßgabe, sie auch jedem weiteren Rechtsnachfolger aufzuerlegen.
Die Vertragsparteien sind verpflichtet, die jeweiligen Rechtsnachfolger unverzüglich schriftlich zu benennen und eine Bestätigung der Rechtsnachfolger zu erbringen, die die Kenntnis des Vertragsinhaltes sowie die Übernahme der Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag bescheinigt.
- 6.2 Der Eintritt eines anderen Versorgungsunternehmens in diesen Nahwärmeliefervertrag berechtigt nicht zur Kündigung.
- 6.3 Die EPL ist berechtigt, ihre Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf Dritte zu übertragen.

7 Dienstbarkeit

Der Kunde wird auf seinem Grundstück eine Dienstbarkeit hinsichtlich der dauerhaften Duldung der auf seinem Grundstück verlegten Leitungen und sonstiger Anlagen der EPL (betrifft auch Durchleitung zu Nachbargrundstücken) zu Gunsten der EPL eintragen lassen, sofern diese noch nicht auf Veranlassung eines Vorgängers eingetragen worden ist.

Diese Vertragsbestimmung geht über den in § 8 AVBFernwärmeV gestatteten Rahmen hinaus und wird hiermit ausdrücklich vereinbart.

Soweit Dienstbarkeiten noch nicht eingetragen sind, gilt ihr Inhalt als schuldrechtlich vereinbart.

8 Zutrittsrecht

- 8.1 Der Kunde hat den mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der EPL den Zutritt zu seinem Grundstück und seinen Räumen zu gestatten, soweit dies für die Wartung und Bedienung der technischen Einrichtungen der EPL und zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach diesem Vertrag, insbesondere zur Ablesung oder zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen sowie zum Ausbau des Wärmemengenzählers bei Kundenwechsel oder Zahlungsverzug, erforderlich ist. Dieses Zutrittsrecht wird hiermit ausdrücklich vereinbart.

Bei Verweigerung des Zutrittsrechts liegt eine Zuwiderhandlung gem. § 33 Abs. 2 AVBFernwärmeV vor.

- 8.2 Wenn es aus den genannten Gründen erforderlich ist, die Räume eines Dritten zu betreten, ist der Kunde verpflichtet, der EPL hierzu die Gelegenheit zu verschaffen, soweit es ihm möglich ist.

9 Anzuwendende Bedingungen

- 9.1 Das Vertragsverhältnis richtet sich, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wird, nach den auf der Grundlage der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) vom 20.06.1980 (BGBI. I S. 742) nach öffentlicher Bekanntgabe bei der EPL einzusehenden "Versorgungsbedingungen für die Versorgung mit Nahwärme im Weiherfeld" in der jeweils geltenden Fassung; sie sind Bestandteil dieses Vertrages. Die §§ 2 - 34 AVBFernwärmeV sind in Kap. II der Versorgungsbedingungen für die Versorgung mit Nahwärme im Weiherfeld aufgeführt.

- 9.2 Zu den Versorgungsbedingungen gehören auch die darin enthaltenen zusätzlichen und sonstigen Regelungen der EPL in der jeweils geltenden Fassung (Kap. III und IV der Versorgungsbedingungen).

10 Änderung der Versorgungsbedingungen

Die EPL ist berechtigt, die Bedingungen dieses Vertrages sowie die ergänzenden Regelungen der EPL durch öffentliche Bekanntgabe zu ändern. Die Änderungen werden nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam.

11 Datenschutz

Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass alle zur Erfüllung dieses Vertrages erforderlichen auf die Person des Kunden bezogenen Daten bei der EPL oder einem von ihr beauftragten Dritten elektronisch gespeichert und verarbeitet und - soweit zur Vertragserfüllung oder aufgrund gesetzlicher Vorschriften notwendig - an andere Stellen weitergegeben werden.

12 Schlussbestimmungen

- 12.1 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages rechtsungültig sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt.

Die Parteien verpflichten sich, ungültige Bestimmungen nach Möglichkeit durch ihnen im wirtschaftlichen Erfolg gleichkommende gültige Bestimmungen zu ersetzen.

- 12.2 Änderungen dieses Vertrages und zusätzliche Abmachungen gelten nur, wenn sie von beiden Seiten schriftlich anerkannt worden sind.
- 12.3 Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung dieses Vertrages.

13 Zusammenfassung der kundenspezifischen Daten

Vertragsziffer

Kunde: Max Mustermann
 Bau- und Grundstücksgesellschaft GmbH
 Stadtweg
 30167 Hannover

versorgte(s) Objekt(e) : Weiherfeld XX 1.1
 30855 Langenhagen

 HA-Station : Hausanschlussraum Nr. 12HA04 1.1

Bereitstellung : 01.01.2020 1.1

max. Leistung : 11 kW 1.2

Auslegungstemp. : 80/50°C ($\Delta T=30$ Kelvin) 1.2

max. Volumenstrom : 0,322 m³/h 1.2

örtlicher Bereich : Weiherfeld X. Bauabschnitt 2.1

Laufzeit : 31.12.29 5.1

Wärmekunde Energie-Projektgesellschaft
 Langenhagen mbH

_____, den _____ Langenhagen, den _____

 (Unterschriften)

 (Unterschriften)

Anlagen:

Versorgungsbedingungen für die Versorgung mit Nahwärme im Weiherfeld (VVNW)
 Nahwärmesatzung
 Preisliste